

**Satzung der Ortsgemeinde Hahn b. Marienberg vom 21. Januar 2010
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Ortsgemeinderat Hahn b. Marienberg hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hahn b. Marienberg über die Reinigung
öffentlicher Straßen**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) i.V.m. mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280), wird die Satzung der Ortsgemeinde Hahn b. Marienberg über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 26.05.2000 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

Artikel 2

**Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hahn b. Marienberg über die Unterhaltung
und Benutzung des Friedhofs**

Auf Grund des § 24 der GemO sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), wird die Satzung der Ortsgemeinde Hahn b. Marienberg über die Unterhaltung und Benutzung des Friedhofs vom 08.11.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2007, wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,